

Da man Auszubildende und Studierende nicht nach zwei verschiedenen Systemen (BAföG und Hartz IV) fördern will, gilt eigentlich: wenn eine schulische Ausbildung oder ein Studium grundsätzlich (also unabhängig von den persönlichen Voraussetzungen) nach BAföG förderfähig ist, gibt es keine zusätzlichen Hartz IV - Leistungen [§7 (5) SGB II - Leistungsausschluss].

Seit 2016 gibt es jedoch ganz viele **Ausnahmen** von dieser Regel, die es zu beachten gilt!

Die Ausnahmen richten sich vor allem nach der Art der Ausbildung (Schulform) und den Wohnverhältnissen. Im Anhang findet sich eine **Liste**, die Auskunft gibt, bei welcher Ausbildung neben BAföG gegebenenfalls aufstockend Arbeitslosengeld II (ALG II) bezogen werden kann.

## Grundsätzlich

**Ausgeschlossen** von ALG II-Leistungen sind Studierende, die in einem eigenen Haushalt leben und Auszubildende, die in einem Internat untergebracht sind.

**Nicht ausgeschlossen** sind Studierende, deren Studium grundsätzlich nicht nach BAföG förderfähig ist, zum Beispiel

- bei Teilzeit- oder Promotionsstudiengängen oder
- bei Beurlaubungen, sofern die BAföG-Berechtigung entfällt [§2 (5) BAföG] und tatsächlich kein Studium betrieben wird, oder
- bei Unterbrechung von mehr als 3 Monaten wegen Krankheit oder Schwangerschaft (für die ersten 3 Kalendermonate besteht noch BAföG-Anspruch!) sowie
- bei Abendschulen vor Beginn der BAföG-Förderung.

In diesen Fällen ist ALG II bei Bedarf zu gewähren.

Schüler\*innen und Auszubildende in einer **schulischen Ausbildung** sowie Studierende, die bei ihren Eltern wohnen, haben bei Bedarf Anspruch auf ALG II - Leistungen, solange/sofern

- über ihren Antrag auf BAföG noch nicht entschieden wurde oder
- sie BAföG tatsächlich erhalten oder
- kein BAföG *wegen* Einkommens- oder Vermögensüberschreitung erhalten.

Auch Auszubildende, die eine **betriebliche Ausbildung** absolvieren, können bei Bedarf ergänzend ALG II zu ihrem Ausbildungsgehalt und/oder zur Berufsausbildungsbeihilfe (BAB) erhalten.

## Mehr- oder Sonderbedarfe

**Alle** Auszubildenden und Studierenden - auch diejenigen, die von regulären ALGII -Leistungen ausgeschlossen sind - können bei Bedarf folgende **Mehr- oder Sonderbedarfe** beim Jobcenter

beantragen:

- Mehrbedarfe für Schwangere (ca. 70 € mtl.), für Alleinerziehende (bis zu ca. 150 € mtl.), für kostenaufwendige Ernährung (bis zu ca. 85 € mtl.) und atypische Sonderbedarfe
- Erstausrüstung bei Schwangerschaft (ca. 130 €) und bei Geburt eines Kindes (ca. 500 €)

sowie

SGB II-Leistungen und/oder Leistungen des „Bildungspaketes“ für **Kinder** in ihrem Haushalt, wenn diese nicht ausreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen haben.

### **ALG II - Leistungen, die ausgeschlossene Studierende und Auszubildende nicht erhalten:**

- Regelsätze und Wohnkosten
- Mehrbedarf Warmwasser [§ 24 (1) SGB II]
- Wohnungsbeschaffungs-, Umzugskosten, Darlehn für Kautions [§ 22 (6) SGB II]
- Erstausrüstung Wohnung und Haushaltsgeräte [§ 24 (3) Nr.1 SGB II]
- Darlehn bei Miet- und Energieschulden [§ 27 (5) SGB II]
- Darlehn für unabweisbare einmalige Bedarfe [§ 24 (1) SGB II]
- „Bildungspaket“ [nach § 28 SGB II - **evtl. aber über den Bezug von Wohngeld oder Kinderzuschlag**]
- Mehrbedarf für therapeutische Geräte o.ä. [§ 24 (3) Nr. 1 u.3 SGB II]
- Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung [§ 26 SGB II]

**Aber:** Studierende und Auszubildende, die keine BAföG- oder BAB-Leistungen (mehr) erhalten und auch keinen Anspruch auf ALG II haben, aber über ein vergleichbar geringes Einkommen verfügen, können sich im Rahmen der Härtefallregelung vom **Rundfunkbeitrag** befreien lassen [Urteil des BVerwG vom 30.10.2019, Az. 6 C 10.18]. Die Befreiung kann auch für 3 Jahre rückwirkend beantragt werden, wenn das Einkommen auch in der Vergangenheit entsprechend niedrig war.

### **Darlehen und Zuschüsse in besonderen Fällen**

Zur Überbrückung am Beginn einer Ausbildung/eines Studiums können im **ersten Monat** ALG II - Leistungen als **Darlehn** vom Jobcenter gezahlt werden. [§27 (3) S. 4 SGB II]

Als **Zuschuss** zur **Überbrückung** werden ALG II - Leistungen geleistet, solange über einen gestellten BAföG-Antrag noch nicht entschieden wurde (gilt nicht für Studierende an Hoch- und Fachhochschulen mit eigenem Haushalt). Wird BAföG dann abgelehnt (aus anderen Gründen als der Anrechnung von Einkommen und Vermögen), gibt es ab Beginn des folgenden Monats kein ALG II mehr. Bei unbegründeten BAföG-Anträgen soll es nach Auffassung der Bundesagentur für Arbeit jedoch keinen Überbrückungszuschuss geben [§ 7 (6) Nr.2b SGB II].

Auszubildende, die von ALG II - Leistungen ausgeschlossen sind, können ALG II bei Anerkennung eines **Härtefalls** als Darlehn erhalten - z.B. wenn nur noch die Abschlussarbeit geschrieben werden muss oder die Finanzierung eines Studiums kurz vor Ende unerwartet wegbricht [§27 (3) SGB II].

ALG II gibt es als Zuschuss, wenn Auszubildenden kein BAföG zusteht, weil die **Altersgrenze** nach §10 BAföG (in der Regel 30 Jahre, mit vielen Ausnahmen) überschritten ist und diese Ausbildung

im Einzelfall für die Eingliederung in das Erwerbsleben zwingend erforderlich ist und ohne diese Leistungen der Abbruch der Ausbildung droht (gilt nicht bei Besuch einer Hoch- bzw. Fachhochschule). [§27 (3) Satz 2 SGB II, befristet bis Ausbildungsbeginn 30.12.2020]

## Einkommensanrechnung bei ALG II

Alle Leistungen der Ausbildungsförderung sind bei ALG II als Einkommen zu berücksichtigen, auch die Zuschüsse für Fahrtkosten und zur Krankenversicherung und sonstigen ausbildungsbedingten Aufwendungen.

**Ausnahmen:** Der Kinderbetreuungszuschlag [§ 14b BAföG], Kinderbetreuungskosten [§ 64 (3) SGB III + § 64 (1) SGB IX] und Kinderbetreuungspauschale der Begabtenförderungswerke zählen nicht als Einkommen.

Vom Einkommen abzusetzen ist ein **Grundfreibetrag** von mindestens **100 €** mtl., wenn dieser nicht schon beim Erwerbseinkommen (z.B. Ausbildungsentgelt oder Nebenjob) berücksichtigt wurde. Sind die Ausgaben höher, können auch höheren Kosten geltend gemacht werden. [§ 11b (2) Satz 5 i.V.m. §11b (3) Nr.3-5 SGB II]. Hierzu zählen:

- notwendige Fahrtkosten zur Schule, Nebenjob und Ausbildungsstelle
- 30 € pauschal für private Versicherungen
- gesetzlich vorgeschriebene Versicherungen, wie Kfz-Haftpflicht
- Beiträge zur Riester-Rente
- Pflichtbeiträge zu den Sozialversicherungen [§11b (1) Nr.2 SGB II]
- notwendige Kosten zur Erzielung des Einkommens, wie Arbeitskleidung aber auch Studiengebühren, Schulkosten und Lernmaterialien einschließlich PC [LSG Hamburg, Az. L 4 AS 155/19 B ER]). Diese Kosten sind in dem Monat, in dem sie anfallen, abzusetzen.

## Weitere Informationen

### Gesetzestexte:

SGB II (Arbeitslosengeld II bzw. Hartz IV): <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbii/1.html>

BAföG (Bundesausbildungsförderungsgesetz): <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/bafoeg/1.html>

SGB III (§§ 56-72 - Berufsausbildungsbeihilfe bzw. BAB): <https://www.sozialgesetzbuch-sgb.de/sgbiii/1.html>

RA Joachim Schaller: [SGB II und Ausbildungsförderung vom 6.2.2019](#)

Bernd Eckhardt: [Sozialrecht-justament Juli 2019 - BAföG als Einkommen im SGB II](#)

GGUA Flüchtlingshilfe e. V.: [Übersicht über den Zugang zur Ausbildungsförderung für Ausländer vom 28.8.2019](#)

## Leistungsberechtigung von Schüler\*innen und Student\*innen nach Schulformen

	Schulform	Wohnverhältnisse	BAföG - Anspruch ?	Höchstsatz BAföG (mit §§)	ALG II - Anspruch? § 7 (5) SGB II
<b>Nr. 1</b>	nach § 2 Abs. 1 Nr. ... BAföG	bei den Eltern:	nein	entfällt	ALG II nach Bedarf
	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Weiterführende Schulen ab Klasse 10</li> <li>• Berufsfachschulen ab Klasse 10 (ohne berufsqualifizierenden Abschluss)</li> <li>• Fachschulen und Fachoberschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Ausbildung nicht voraussetzt</li> </ul>	Im eigenen Haushalt, wenn § 2 Abs. 1a gegeben <sup>1</sup>	ja	<b>580 €</b> (§ 12 (2) Nr.1)	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>
<b>Nr. 2</b>	Mindestens 2-jährige Berufsfach- und Fachschulen, deren Besuch eine abgeschlossene Berufsausbildung nicht voraussetzt, mit berufsqualifizierenden Abschluss	bei den Eltern:	ja	<b>243 €</b> Schüler- BAföG (§ 12 (1) Nr.1)	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>
	Im eigenen Haushalt	ja	<b>580 €</b> (§ 12 (2) Nr.1)	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>	
<b>Nr. 3</b>	Fachschulen, deren Besuch abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: <b>391 €</b></li> <li>• zusätzliche BfU:</li> <li>• Haushalt bei Eltern: zusätzlich <b>55 €</b></li> <li>• eigener Haushalt: zusätzlich <b>325 €</b></li> </ul>	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>
	Fachoberschulen, deren Besuch abgeschlossene Ausbildung voraussetzt	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushalt bei Eltern <b>439 €</b> (§ 12 (1) Nr. 2)</li> <li>• eigener Haushalt: <b>675 €</b> (§ 12 (2) Nr. 2)</li> </ul>	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>
<b>Nr. 4</b>	Abendhauptschulen und Abendreal Schulen (BAföG nur in den letzten 2 Halbjahren; vorher ALG II), Berufsaufbauschulen	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Haushalt bei Eltern: <b>439 €</b> (§ 12 (1) Nr.2)</li> <li>• eigener Haushalt: <b>675 €</b> (§ 12 (2) Nr.2)</li> </ul>	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup> - auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
	Abendgymnasium (BAföG nur in den letzten 3 Halbjahren; vorher Alg II), Kollegs	für BAföG- Anspruch unerheblich	ja, Einschränkung siehe links	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Grundbedarf: <b>391 €</b> (§ 13 (1) Nr.1)</li> <li>• zusätzliche BfU: Haushalt bei Eltern: zusätzlich <b>55 €</b></li> <li>• eigener Haushalt: zusätzlich <b>325 €</b></li> </ul>	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup> - auch bei Überschreiten der Altersgrenze!
<b>Nr. 5</b>	Höhere Fachschulen und Akademien	bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: <b>419 €</b> (§ 13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: <b>55 €</b> (§ 13 (2) Nr.1)	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>
		Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: <b>419 €</b> (§ 13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: <b>325 €</b> (§ 13 (2) Nr.2)	nein (aber ggf. Mehrbedarfe oder Härtefälle)
<b>Nr. 6</b>	Hochschulen	bei den Eltern:	ja	Grundbedarf: <b>419 €</b> (§ 13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: <b>55 €</b> (§ 13 (2) Nr.1)	ALG II nach Bedarf <sup>3,4</sup>
		Im eigenen Haushalt	ja	Grundbedarf: <b>419 €</b> (§ 13 (1) Nr.2) Zusätzliche BfU: <b>325 €</b> (§ 13 (2) Nr.2)	nein (aber ggf. Mehrbedarfe oder Härtefälle)

<sup>1</sup> § 2 Abs. 1a BAföG: „Für den Besuch der in Absatz 1 Nummer 1 bezeichneten Ausbildungsstätten wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn der Auszubildende nicht bei seinen Eltern wohnt und

1. von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist,

2. einen eigenen Haushalt führt und verheiratet oder in einer Lebenspartnerschaft verbunden ist oder war,

3. einen eigenen Haushalt führt und mit mindestens einem Kind zusammenlebt.“

**Aber auch in den Fällen, in denen der Verweis auf den elterlichen Haushalt aus schwerwiegenden sozialen Gründen nicht möglich ist (Prüfung durch das Jobcenter erforderlich).**

<sup>2</sup> Ggf. Zusatzbedarfe neben Grundbedarf und Bedarfe für Unterkunft (BfU): Pauschale für Kranken- und Pflegeversicherung sowie Kinderbetreuungszuschlag (letzteres ist nicht anrechenbar auf SGB II-Leistungen!)

<sup>3</sup> Gilt nur, wenn tatsächlich BAföG bezogen wird oder wenn BAföG nur wegen Einkommen oder Vermögen nicht bezogen wird. Ansonsten gilt der Leistungsausschluss!

<sup>4</sup> ALG II als Zuschuss, für die Zeit des Antragsverfahrens bis zur Entscheidung über die Ausbildungsförderung

Quelle: [https://www.asg-hannover.de/wp-content/uploads/ASG\\_Leistungsberechtigung\\_Schueler\\_Azubis\\_Studenten.pdf](https://www.asg-hannover.de/wp-content/uploads/ASG_Leistungsberechtigung_Schueler_Azubis_Studenten.pdf)